

# **Tarif für Hörsysteme, Zubehör und Reparaturen**

vereinbart zwischen

**AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik**

und

**HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

und

**der Militärversicherung,**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)  
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.  
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits gilt folgender Tarif:

## 1. Allgemeine Tarifbestimmungen Hörsysteme

- 1.1 Die Anpassungsarbeiten beinhalten die Beratung, die Diagnostik, die vergleichende Anpassung, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes.
- 1.2 Die anatomisch notwendige, akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück bei IdO- oder HdO-Hörsystemen) kann separat nach Tarifziffer 3.500 verrechnet werden. Bei einer binauralen Anfertigung ist die Tarifziffer zweimal verrechenbar. Spätere Abgaben infolge veränderter Anatomie werden gemäss Tarifziffer 3.500 vergütet. Zusätzliche Ohrpassstücke innerhalb einer vergleichenden Anpassung werden nur übernommen, wenn mindestens eine zuzahlungsfreie Variante angepasst wurde. Die Tarifziffer 3.500 ist nicht mit der Tarifziffer 3.510 für die akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.) kumulierbar.
- 1.3 Die akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.) inkl. Zubehör kann separat mit der Tarifziffer 3.510 abgerechnet werden. Damit ist der Ersatz von akustischen Ankopplungen bis zu einer Hörsystem-Neuversorgung abgegolten. Eine eventuell notwendige Otoplastik ist eingeschlossen. Bei einer binauralen Hörsystem-Versorgung kann die Tarifziffer zweimal verrechnet werden. Diese Tarifziffer 3.510 ist nicht mit der Tarifziffer 3.500 für die akustische Ankopplung mittels Otoplastik kumulierbar.
- 1.4 Die im Zusammenhang mit der Abgabe und während der Garantiezeit (Kapitel 7) stehenden Anpassungsarbeiten, die Servicearbeiten und die Nachbetreuung sowie spätere Reparaturen bis zum Betrag von 20 Franken sind im Preis inbegriffen.  
  
Für Reparaturarbeiten und Serviceleistungen, die CHF 300.- pro Hörsystem übersteigen, muss dem zuständigen Versicherer ein Kostenvoranschlag unterbreitet werden. Die anderen Leistungen gemäss Kapitel 4.3 und 6.3 des Tarifs sowie Reparaturen von mehr als 20 Franken können separat in Rechnung gestellt werden.  
  
In der Rechnungsstellung sind die durchgeführten Reparatur- und Servicearbeiten im Detail aufzuführen. Bei externen Leistungen ist die detaillierte Reparatur- und Service-Rechnung zusammen mit der Hörsystem-Akustiker-Abrechnung einzureichen.
- 1.5 Bis zu einer Hörsystem-Neuversorgung sind in den Servicearbeiten die Reinigung und das Ersetzen des Schallschlauches inbegriffen.
- 1.6 Die Nachbetreuung umfasst ausserdem die audiometrischen Kontrollen, zeitlich unbefristete Funktionskontrollen, die Überprüfung der Programmierung und die Neueinstellung.
- 1.7 Die Mindestanforderungen der Hörsysteme sind in Kapitel 8 definiert.

- 1.8 Den Versicherten sind innerhalb der verordneten Versorgungsstufe (Standard/Komplex) Hörsysteme anzupassen. Verlangt ein Versicherter aus persönlichen Gründen eine teurere Ausführung, hat er die zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu übernehmen. Die zusätzliche Kostenübernahme muss vor Abgabe des Hörsystems zwischen dem Versicherten und dem Vertragslieferanten schriftlich vereinbart werden (Verwendung des Formulars «Bestätigung der Übernahme von Mehrkosten»). Eine Kopie des Formulars ist dem Versicherer mit der Rechnung zuzustellen.
- 1.9 Das Veredeln von Ohrpasstücken wird nur mit medizinischer Begründung durch die Versicherer vergütet.
- 1.10 Die Leistungen der Versicherung kann höchstens alle sechs Jahre beansprucht werden. Für eine Neuversorgung ist das Datum des Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt massgebend. Eine vorzeitige Anpassung ist möglich, wenn diese medizinisch indiziert und vom ORL-Expertenarzt begründet wird.
- 1.11 Die Vergütung beim Verlust eines Hörsystems richtet sich nach derselben Versorgungsstufe (Standard/Komplex), welche im Rahmen der letzten ordentlichen Versorgung festgelegt wurde. Der Versicherte muss in jedem Fall einen Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.7 übernehmen. Der Akustiker stellt den Anteil UV/MV der Versicherung und den Selbstbehalt dem Hörsystemträger in Rechnung.

Verliert ein binaural versorgter Versicherter ab dem 5. Jahr ein Hörsystem, kommt es in jedem Fall zu einer binauralen Ersatzversorgung (gemäss Kapitel 4.7.2, binaurale Ersatzversorgung). Für eine Neuversorgung ist das Datum des neuen Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt massgebend.

## **2. Allgemeine Tarifbestimmungen Sonderhörsysteme**

- 2.1 Unter Sonderhörsystemversorgung wird eine hörverbessernde Massnahme verstanden, die aus einem knochenverankerten oder aus einem implantierbaren Schallüberträger und aus einem Hörverstärker besteht, der im Wesentlichen einem konventionellen Hörsystem ähnlich ist.
- 2.2 Die Anmeldung für eine Sonderhörsystemversorgung an den zuständigen Versicherer (UV/MV) erfolgt durch den spezialisierten ORL-Expertenarzt bzw. durch eine Spezialklinik, zusammen mit dem Patienten.

Das Einsetzen des Schallüberträgers ist nicht Bestandteil dieses Tarifs.

Nach dem Einsetzen des Schallüberträgers überweist der spezialisierte ORL-Expertenarzt den Patienten an den Hörsystem-Akustiker zur Anpassung des Hörverstärkers.

- 2.3 Wird vor der Sonderversorgung im Einvernehmen mit dem zuständigen Versicherer eine Anpassung mit konventionellen Hörsystemen erprobt, kann beim Wechsel zu einem Sonderhörsystem der Versuch als erfolglose Anpassung mit entsprechendem Bericht verrechnet werden.

**3. Allgemeine Bestimmungen für die Tinnitus-Behandlung (Kapitel 6)**

- 3.1 Die Voraussetzungen für eine Tinnitus-Behandlung müssen medizinisch indiziert sein. Die Anmeldung beim zuständigen Versicherer erfolgt durch den ORL-Expertenarzt, zusammen mit dem Patienten.
- 3.2 Die Anpassung von Tinnitus-Systemen erfolgt im Rahmen einer Tinnitus-Retraining-Therapie. Die Therapie, die interdisziplinär durchgeführt wird, beinhaltet die Anpassung von Tinnitus-Systemen durch den Hörsystem-Akustiker.
- 3.3 Noiser-Systeme eignen sich ausschliesslich zur apparativen Tinnitus-Behandlung. Bei Noiser-Systemen kann die akustische Ankopplung zusätzlich nach Tarifziffer 7.500 oder 7.510 abgerechnet werden.

Kombinierte Tinnitus-Hörsysteme werden als Hörsysteme und als Noiser zur Tinnitus-Behandlung eingesetzt. Sie werden im Falle einer gleichzeitigen Hörbehinderung und Tinnitus angepasst. Bei kombinierten Systemen kommen die Tarifpositionen der komplexen Hörsystem-Versorgung (monaural-Tarifziffer 1.200/1.210 oder binaural-Tarifziffer 2.400/2.410) zur Anwendung.

- 3.4 Bei der Dienstleistung muss zwischen der Erst-Anpassung und der Nachversorgung unterschieden werden.
- 3.5 **Erstanpassung Noiser-Systeme (Kapitel 6.1 und 6.2):** Diese Dienstleistung beinhaltet die Anpassungsarbeiten, die Beratung, die Diagnostik, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes. Für alle diese Arbeiten werden in der Regel bei einer monauralen Versorgung 3 Sitzungen oder 3 Stunden gebraucht. Für eine binaurale Versorgung wird eine zusätzliche Stunde vergütet. Zusätzlich wird die akustische Ankopplung gemäss Tarifziffer 7.500 oder 7.510 vergütet.
- 3.6 **Erstanpassung Kombi-Systeme:** Bei kombinierten Systemen kommen die Tarifpositionen der komplexen Hörsystem-Versorgung zur Anwendung.
- 3.7 **Nachversorgung:** Ist im Rahmen der Tinnitus-Retraining-Therapie eine weitere begleitende apparative Nachversorgung notwendig (durch den ORL-Expertenarzt zu verordnen), werden in der Regel 9 Mal 30 Minuten vergütet (Diagnose, Anpassung, Erfolgskontrolle, Messung, Hörübungen).

## 4. Hörsystemtarif für UV/MV (exklusive Mehrwertsteuer)

## 4.1 Monaurale (einseitige) Versorgung

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Hörsystempreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
1.100	Standard	425.00	1.110	868.00	1293.00
1.200	Komplex	695.00	1.210	1170.00	1865.00

## 4.2 Binaurale (beidseitige) Versorgung

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Hörsystempreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
2.300	Standard	850.00	2.310	1170.00	2020.00
2.400	Komplex	1390.00	2.410	1582.00	2972.00

## 4.3 Andere Leistungen - Versorgung

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
3.500	Akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück)	140.00
3.510	Akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.)	140.00
3.520	Akustische Ankopplung vergolden (nach ärztlicher Verordnung)	208.00
3.530	Akustische Ankopplung verglasen (nach ärztlicher Verordnung)	34.00
3.540	Erfolgreiche Anpassung (exkl. Otoplastik), sofern Anpassbericht vorliegt	607.00
3.550	Titan-Ohrpassstücke (nach ärztlicher Verordnung)	350.00

## 4.4 CROS / BI-CROS-Versorgung

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Set Sender-Empfänger [CHF]	Tarifziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
4.600	CROS / BI-CROS	2100.00	4.610	1170.00	3270.00

## 4.5 Reparaturen

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
3.560	• Reparaturen gemäss Anhang 1, Ziffer 1.4	• nach Aufwand
	• Material (detaillierte Angaben erforderlich)	• gemäss Publikumspreis
	• Übriger Aufwand (detaillierte Angaben, wie Porto usw.)	• effektive Kosten gemäss Quittung

## 4.6 Vorzeitige Anpassung

Bei vorzeitiger Neuanpassung ohne nachvollziehbare medizinische Indikation sind folgende Beiträge der Versicherung möglich (Kosten gemäss bestehender Standard- oder Komplex-Versorgung).

Bei diesen Leistungen muss die Ziffer der ursprünglichen Anpassung angegeben werden. (Bezugsleistung)

Tarif-ziffer		Entschädigung gemäss medizinischer Indikation
	Vorzeitige Anpassung nach 1-2 Jahren	keine Entschädigung
5.700	Vorzeitige Anpassung nach 3 Jahren	25%
5.710	Vorzeitige Anpassung nach 4 Jahren	50%
5.720	Vorzeitige Anpassung nach 5 Jahren	75%

## 4.7 Verlust von Hörsystemen

## 4.7.1 Monaurale Ersatzversorgung (inklusive akustische Ankopplung)

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Verlust im	Total Anteil UV/MV	Selbstbehalt versicherte Person [CHF]
1.120	Standard	1. Jahr	478.00	955.00
1.130	Standard	2. Jahr	478.00	955.00
1.140	Standard	3. Jahr	716.50	716.50
1.150	Standard	4. Jahr	716.50	716.50
1.160	Standard	5. Jahr	955.00	478.00
1.170	Standard	6. Jahr	955.00	478.00
1.220	Komplex	1. Jahr	668.00	1337.00
1.230	Komplex	2. Jahr	668.00	1337.00
1.240	Komplex	3. Jahr	1002.50	1002.50
1.250	Komplex	4. Jahr	1002.50	1002.50
1.260	Komplex	5. Jahr	1337.00	668.00
1.270	Komplex	6. Jahr	1337.00	668.00

## 4.7.2 Binaurale Ersatzversorgung (inklusive akustische Ankopplung)

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Verlust im	Total Anteil UV/MV	Selbstbehalt versicherte Person [CHF]
2.320	Standard	1. Jahr	767.00	1534.00
2.330	Standard	2. Jahr	767.00	1534.00
2.340	Standard	3. Jahr	1150.50	1150.50
2.350	Standard	4. Jahr	1150.50	1150.50
2.360	Standard	5. Jahr	1534.00	767.00
2.370	Standard	6. Jahr	1534.00	767.00
2.420	Komplex	1. Jahr	1084.00	2168.00
2.430	Komplex	2. Jahr	1084.00	2168.00
2.440	Komplex	3. Jahr	1626.00	1626.00
2.450	Komplex	4. Jahr	1626.00	1626.00
2.460	Komplex	5. Jahr	2168.00	1084.00
2.470	Komplex	6. Jahr	2168.00	1084.00

## 4.7.3 Ersatzversorgung bei Verlust eines Hörsystems (bei binauraler Versorgung)

Im Falle des Verlusts eines Hörsystems bei binauraler Versorgung, wird dieses gemäss Unterkapitel 4.7.1 vergütet. In Bezug auf die Nachversorgung gilt weiterhin die Laufzeit der Erstversorgung (gültig bis und mit 4. Jahr).

## 5. Tarif für Sonder-Hörsystemversorgungen (Knochenverankerte Hörsysteme und Mittelohrimplantate)

Tarif-ziffer	Hörsystemkategorien gemäss medizinischer Indikation	Hörsystempreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]
6.800	Knochenverankertes Hörsystem	gemäss Preisliste	6.810	analog IV
6.820	Mittelohrimplantate	gemäss Preisliste	6.830	analog IV

## 6. Tarif für Tinnitus-Behandlung

## 6.1 Monaurale Versorgung mit Noiser-System

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Systempreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
7.900	Tinnitus	425.00	7.910	360.00	785.00
	Tinnitus Nachversorgung		7.920	540.00	540.00

**6.2 Binaurale Versorgung Noiser-Systeme**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	System-preis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
7.930	Tinnitus	850.00	7.940	480.00	1330.00
	Tinnitus Nachversorgung		7.950	540.00	540.00

**6.3 Andere Leistungen - Tinnitus**

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
7.500	Akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück)	140.00
7.510	Akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.)	140.00

**7. Garantie**

- 7.1 Für die Systeme leistet der Leistungserbringer eine Mindestgarantie von 24 Monaten, ab dem Datum des Anpassberichtes durch den Hörsystemakustiker. Bei Reparaturen beträgt die Garantiezeit drei Monate für die ersetzten Teile. Die Garantie erstreckt sich auf Fehler in der Konstruktion, im Material, in der Verarbeitung und umfasst insbesondere auch die notwendigen Anpassungsarbeiten.
- 7.2 Nicht unter die Garantie fallen normale Abnützungen sowie die akustische Ankopplung (Otoplastik oder Standardkomponenten).

**8. Mindestanforderungen pro Hörsystem-Kategorie****Hörsysteme minimale Ausrüstung Standardversorgung:**

- Volldigitale Technologie
- Einstellbarer Limiter
- Mindestens 3 Kanäle
- Feedbackunterdrücker
- Störgeräuschunterdrückung

**Hörsysteme minimale Ausrüstung komplexe Versorgung:**

- Volldigitale Technologie
- Einstellbarer Limiter
- Mindestens 5 Kanäle
- individuell einstellbarer Feedbackunterdrücker
- Einstellbare Störgeräuschunterdrückung
- Richtmikrofon
- Bei HdO-Systemen: schaltbare Hörprogramme



9. Inkrafttreten und Kündigung

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2013.
- 9.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12 des Tarifvertrages vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.

Bern, Luzern, Unterägeri, 01.10.2021

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband  
der Hörgeräteakustik

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer



René Bürgin



Gerhard Niklaus



Christian Rutishauser



Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor



Daniel Roscher



Stefan A. Dettwiler